

Gemeinde Asendorf

Auskunft erteilt: Insa Immoor

Telefon: 04252 391-420

Datum: 10.10.2022



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: As-0027/22

Beratungsfolge:

Rat

27.10.2022

öffentlich

Betreff:

Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat Asendorf beschließt, gemäß § 117 NKomVG für die Unterhaltung der Gemeindestraßen insgesamt 38.000,00 Euro im Haushaltsplan 2022 überplanmäßig bereitzustellen.

Die Mehraufwendungen für die Straßenunterhaltung werden im Rahmen der Gesamtdeckung nach § 17 KomHKVO gedeckt.

Sachverhalt/Begründung:

Im Laufe der Mittelbewirtschaftung für das Haushaltsjahr 2022 haben sich für die Wahrnehmung der Aufgabe „Gemeindestraßen“ wichtige Sachverhalte ergeben, die das Bereitstellen von überplanmäßigen Aufwendungen erforderlich machen.

Überplanmäßige Aufwendungen sind gemäß § 117 NKomVG nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Unter dem Produkt „Gemeindestraßen“ werden alle Ausgaben für die Straßenunterhaltung und die Verbrauchsmittel gebucht. Im Jahr 2022 wurden diverse Maßnahmen umgesetzt bzw. beauftragt. Die Ausgaben hierfür können nicht gänzlich aus dem allgemeinen Ansatz bestritten werden.

U.a. wurde mit Beschluss des Rates eine Fachfirma mit der umfangreichen Pflege der Beete entlang der B6 beauftragt. Darüber hinaus entstehen mit Abriss des Fahrkarten- und Toilettenhäuschens auf dem Bahnhof/Festplatz und der damit zusammenhängenden Verlegung der Versorgungseinrichtungen Aufwendungen in Höhe von rund 15.000 Euro.

Möglicherweise müssen im Winter 2022 zudem noch Winterdiensteinsätze durchgeführt werden. Weiterhin können bis zum Ende des Jahres noch Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dringend erforderlich werden.

Insgesamt sollte ein Betrag in Höhe von 38.000,00 Euro überplanmäßig bereitgestellt werden.

Die Mehraufwendungen für die Straßenunterhaltung werden im Rahmen der Gesamtdeckung

nach § 17 KomHKVO gedeckt. Die Gemeinde hat im laufenden Haushaltsjahr Erträge aus der Gewerbesteuer und der Einkommensteuerbeteiligung vereinnahmt, die über den veranschlagten Haushaltsansätzen liegen und zur Deckung herangezogen werden können.

Insa Immoor

Bernd Bormann

Anlage
ohne Anlagen